

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 128. Sitzung (09.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 52b.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung den **Entwurf eines Gesetzes, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend**, berathen und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der Hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen mit der Aenderung, daß in Absatz 1 des Artikels 13 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen ist: 1. August 1902.

Hochverehrlichem Präsidium beehre ich mich unter Bezug auf das dortige gefällige Schreiben vom 30. vorigen Monats die förmliche Ausfertigung des mit dieser Aenderung angenommenen und beurkundeten Gesetzesentwurfs zur gefälligen weiteren Geschäftsbehandlung ergebenst zu übersenden.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

Der erste Vicepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Graf v. Bodman.

N^o 52c.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1902.

Zweiter Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für den

Gesetzesentwurf „die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend“

erstattet von dem Abgeordneten **Armbuster**.

Die hohe erste Kammer hat zu Artikel 13 Absatz 1 obigen Entwurfes, welcher seiner Zeit en bloc angenommen wurde, die Abänderung beschlossen, anstatt 1. Juli 1902 zu setzen: **1. August 1902**, weil der im Entwurf bestimmte Termin bereits verfloßen ist und die Befassung des 1. Juli als Einföhrungstermin dem Gesetze eine rückwirkende Kraft verleihen würde, was Unzuträglichkeiten im Gefolge hätte.

Im Uebrigen wurde der Gesetzesentwurf von der ersten Kammer nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Die Kommission ist mit der Abänderung einverstanden und stellt deshalb den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle der von der hohen ersten Kammer zu Artikel 13 beschlossenen Abänderung, wornach in Absatz 1 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen ist „**1. August 1902**“ die Zustimmung ertheilen.

Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Zeit der Aufklärung und der Reformen.

Zweiter Teil

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts ist die Zeit der Revolution und der Restauration.

Einleitung

Die Geschichte der deutschen Literatur ist eine Geschichte der Ideen und der Menschen. Sie ist eine Geschichte der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie ist eine Geschichte der Wissenschaft und der Kunst. Sie ist eine Geschichte der Liebe und der Hoffnung.

Die deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts ist eine Literatur der Aufklärung. Sie ist eine Literatur der Vernunft und der Wissenschaft. Sie ist eine Literatur der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie ist eine Literatur der Liebe und der Hoffnung.

Die deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts ist eine Literatur der Aufklärung. Sie ist eine Literatur der Vernunft und der Wissenschaft. Sie ist eine Literatur der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie ist eine Literatur der Liebe und der Hoffnung.